



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2015/2053(INI)

24.6.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zur möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (2015/2053(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Nicola Danti

(*): Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass das Grünbuch der Kommission „Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse“ (COM(2014)0469) an die Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“ (COM(2011) 0287) von 2011, die Studie über den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die nachfolgende öffentliche Anhörung anknüpft;
2. begrüßt die Ergebnisse der von der Europäischen Kommission geführten öffentlichen Konsultation über das Grünbuch, die am 28. Oktober 2014 abgeschlossen wurde;
3. stellt fest, dass die Union im Gegensatz zu den bereits seit Jahren geltenden Regelungen für Agrarzeugnisse und Lebensmittel derzeit nicht über ein einheitliches Schutzsystem für geografische Angaben auf nichtlandwirtschaftlichen Produkten verfügt, was den Schutz dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten ohne entsprechende Gesetzgebung hemmt und gleichzeitig den Schutz dieser in einigen Mitgliedstaaten bereits auf nationaler oder lokaler Ebene geschützten Erzeugnisse auf Unionsebene beeinträchtigt;
4. ist der Ansicht, dass ein fehlendes einheitliches Schutzsystem für geografische Angaben auf nichtlandwirtschaftlichen Produkten einen unzureichenden und besonders fragmentierten europäischen Rahmen zur Folge hat; während es in einigen Mitgliedstaaten keinen speziellen Schutz gibt, beruht er in anderen Mitgliedstaaten auf unterschiedlichen Definitionen, Verfahren und Schutzniveaus im Rahmen von nationalen oder lokalen, sektorspezifischen oder horizontalen Regeln, was sich sowohl auf die harmonische Entwicklung des gemeinsamen Marktes als auch auf einen einheitlichen Schutz und einen wirksamen fairen Wettbewerb verzerrend und negativ auswirkt und außerdem ordnungsgemäße, wahrheitsgemäße und vergleichbare Informationen für Verbraucher, die es ihnen ermöglicht, eine sachkundige Wahl zu treffen, sowie einen ordnungsgemäßen, wahrheitsgemäßen und vergleichbaren Verbraucherschutz behindert;
5. begrüßt daher die Veröffentlichung des oben genannten Grünbuchs durch die Kommission und befürwortet die Möglichkeit, das auf geografischen Angaben beruhende EU-Schutzsystem auch auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auszudehnen;
6. wünscht zudem, dass die Kommission im Anschluss an die Ergebnisse der bereits durchgeführten Konsultation der Akteure sowie von weiteren Analysen schnellstmöglich einen Legislativvorschlag vorlegt, der die Einführung eines einheitlichen europäischen Systems für den Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zum Ziel hat;
7. fordert die Kommission auf, die notwendigen Lehren aus den im Agrar- und Ernährungssektor gewonnenen Erfahrungen anzuwenden, um ein auf bewährten Verfahren sowie den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung beruhendes Regelwerk zu schaffen, das transparent, wirksam und flexibel ist und keine unnötigen Verwaltungslasten

und abschreckenden Kosten für die Erzeuger mit sich bringt, die sich entscheiden, ein Erzeugnis zwecks Anerkennung der geografischen Angabe registrieren zu lassen; ist ferner der Auffassung, dass solch ein System für strenge Kontrollen und die größtmögliche Transparenz sorgen sowie angemessene Vorkehrungen gegen Betrug enthalten sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen nicht-sektoralen Ansatz in Bezug auf Schutzsysteme zu wählen;

8. ist der festen Überzeugung, dass die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zahlreiche positive Auswirkungen für die Bürger, die Verbraucher, die Erzeuger und das gesamte wirtschaftliche und soziale Gefüge in Europa sowie auf die Handelsbeziehungen, die die Union mit Drittstaaten unterhält bzw. aushandelt, haben kann, was dazu führt, dass die EU den gleichen Schutz für solche europäischen Erzeugnisse auch im Rahmen von Verhandlungen über den internationalen Handel durchsetzen kann;
9. ist der Ansicht, dass durch ein solches System insbesondere erreicht werden könnte, dass
 - die Verbraucher wirksamer geschützt werden, ihr Vertrauen in gekennzeichnete Produkte gestärkt wird und die Verbraucher dabei unterstützt werden, ihre Kaufentscheidungen auf einer besseren Informationsbasis zu treffen, indem die Transparenz erhöht wird und die Verwirrung durch irreführende Namen oder Beschreibungen beseitigt wird, insbesondere wenn die Existenz eines solchen Systems effizient kommuniziert wurde; ein Beitrag zur Verbesserung der Transparenz geleistet wird und zusätzliche Informationen über die Qualität der Erzeugnisse, ihren Ursprung und die Produktionsverfahren vermittelt werden, auch in Anbetracht der immer stärkeren Aufmerksamkeit, die die Verbraucher diesen Aspekten widmen;
 - die Innovation bei traditionellen Herstellungsverfahren gefördert und vorangetrieben sowie die Gründung neuer Unternehmen im Bereich traditioneller Erzeugnisse auf den Weg gebracht und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit der in strukturschwachen Gebieten geschaffenen Arbeitsplätze geleistet wird, indem insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen unterstützt werden, auf die etwa 80 % der typischen Erzeugnisse entfallen und denen durch die Anerkennung der geografischen Angabe Schutz gewährt würde, was ihnen Absatzsteigerungen dank wirksamerer Marketingstrategien ermöglichen und sie in Anbetracht des kollektiven Charakters des betreffenden Rechts zu einer stärkeren Zusammenarbeit anregen würde;
 - die Bekämpfung der Produktfälschung, der betrügerischen Nutzung von geografischen Herkunftsbezeichnungen und anderer unfairer Praktiken wirksam unterstützt wird, mit denen die Endverbraucher getäuscht werden und die insbesondere KMU und Kleinstunternehmen schaden, die legitimerweise den Großteil der Erzeugnisse produzieren, denen der Schutz zugutekommen würde und die derzeit nicht immer über die juristischen oder finanziellen Mittel zur Verteidigung ihrer Interessen verfügen, was sich auch negativ auf ihre Exporte auswirkt;
 - die Festlegung der Modalitäten für wirksame Kontrollen erleichtert wird, damit Verbraucher und Erzeuger bessere Möglichkeiten für den Schutz vor Fälschungen, Nachahmungen und missbräuchlicher Verwendung haben;

- der Zugang auf der Grundlage traditioneller Fähigkeiten und Kenntnisse produzierter europäischer Handwerkserzeugnisse zum gemeinsamen Markt und zum Markt außerhalb der EU aufgewertet und erleichtert werden kann, und dass dies zur Erhaltung wertvollen Know-hows beitragen könnte, das ganze soziale und territoriale Gemeinschaften kennzeichnet und ein wesentlicher Bestandteil des historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Erbes von Europa ist;
 - die Entwicklung neuer Strategien zur Unterstützung des Unternehmertums auf lokaler und regionaler Ebene, die Instandhaltung der Infrastruktur und die Entwicklung neuer, qualifizierter und lokal verankerter Beschäftigungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung ländlicher und strukturschwacher Gebiete und entlegener Regionen, in denen die Beschäftigung häufig eng mit diesen typischen Erzeugnissen verknüpft ist, gefördert werden kann, indem die berufliche und handwerkliche Bildung, die für die territoriale Entwicklung und die Entwicklung von Gewerbegebieten zweckdienlich ist, einen neuen Impuls erhält und gleichzeitig das einzigartige und vielfältige kulturelle Erbe jeder Region erhalten bleibt;
 - ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität einer Region geleistet werden kann, lokale Identitäten bewahrt werden können und die Schaffung nützlicher Synergien für die Förderung einer Region und ihrer Besonderheiten ermöglicht wird, was sich auch im Hinblick auf Tourismus, Kultur und Wirtschaft positiv auswirken würde;
10. ist der Ansicht, dass das neue System eine für den Verbraucher intuitiv erkennbare Garantie für die Qualität, die Authentizität und den Ursprung eines Erzeugnisses mit einer starken Verbindung zu dem geografischen Gebiet und auf der Grundlage verlässlicher und klarer Informationen sein sollte, wie es sich im Laufe der Zeit auch bei landwirtschaftlichen Lebensmitteln durchgesetzt hat; vertritt die Ansicht, dass die Wirksamkeit eines einheitlichen europäischen Systems für den Schutz geografischer Angaben davon abhängen wird, ob alle notwendigen Informationen die Erzeuger und Verbraucher erreichen; betont, dass das System transparent sein und zugänglichen Schutz bieten muss, da dies ein Schlüsselement für das Vertrauen der Verbraucher und der Erzeuger ist;
11. weist darauf hin, dass dieses neue Schutzsystem nicht dazu bestimmt ist, das Schutzniveau bereits vorhandener Instrumente zu senken, und dass es unter Berücksichtigung wirksamer bestehende Rechte und Systeme und auf der Grundlage bewährter Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene in der EU entwickelt werden sollte;
12. betont, dass zu einem solchen System auch ein einheitliches, normiertes und öffentliches europäisches Verzeichnis zur Registrierung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben gehört, damit Handwerkserzeugnisse gefördert und Verbraucher und Erzeuger sowohl informiert als auch geschützt werden, wobei ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird; betont ferner, dass ein solches System einem horizontalen Ansatz folgen sollte, um eine größtmögliche wirtschaftliche und soziale Wirkung zu erzielen; betont ferner, dass die bestehende Verbindung zwischen den Erzeugnissen und ihrem Ursprungsgebiet hervorgehoben und die Transparenz erhöht werden sollte, um Erzeugnissen eine größere Glaubwürdigkeit und Authentizität zu

verleihen sowie um deren Ursprung zu gewährleisten und deren Nachverfolgbarkeit zu verbessern; weist darauf hin, dass es notwendig ist, die dauerhafte Einhaltung der für den Schutz geografischer Angaben erforderlichen Kriterien regelmäßig nachzuweisen;

13. ist gleichzeitig der Ansicht, dass in einem solchen System sinnvolle Handlungsspielräume erforderlich sind, damit heterogene Erzeugnisse mit unterschiedlichen spezifischen Eigenschaften besser gefördert werden können; ist ferner der Ansicht, dass ein EU-weites Schutzsystem auch nichtgeografische Namen umfassen sollte, die eindeutig mit einem bestimmten Ort verbunden sind;
14. ist der Auffassung, dass dieses System entsprechend dem System für landwirtschaftliche Lebensmittel auf der Einhaltung einer klaren Produktspezifikation beruhen sollte, ohne dabei jedoch Innovationen und der natürlichen Weiterentwicklung von Herstellungsverfahren und Technologien einen Riegel vorzuschieben, sofern diese zu einer größeren Effizienz führen können und die Qualität und die besonderen Merkmale des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt werden;
15. vertritt die Ansicht, dass die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer Stärkung und noch größeren Kohärenz des diesbezüglichen Standpunkts der EU auf internationaler Ebene, sowohl bei den bilateralen Handelsverhandlungen als auch in multilateralen Gremien, beitragen kann und letztlich den weitreichenden Schutz aller europäischen Qualitätserzeugnisse außerhalb der EU sicherstellen soll; vertritt insbesondere die Auffassung, dass sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit geografischen Angaben gekennzeichnet und geschützt sind, bei Verhandlungen über künftige Handelsabkommen der EU in vollem Maße berücksichtigt werden sollten; ist der Auffassung, dass ein umfassendes System europäischer geografischer Angaben die Ausweitung der Geschäftstätigkeit und den Einsatz gemeinsamer Förderinstrumente außerhalb der EU begünstigen kann;
16. vertritt die Ansicht, dass die Ausdehnung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse Bestandteil einer breiter angelegten Strategie sein sollte, die dazu dient, europäische Qualitätserzeugnisse im Rahmen eines erneuten Engagements der Organe der EU zugunsten der Industrie, der Fertigung und der handwerklichen Produktion als Motoren des europäischen Wachstums und der Vollendung des Binnenmarkts aufzuwerten;
17. ist der Auffassung, dass ein System zur Zertifizierung der Qualität und des Ursprungs der Erzeugnisse von den Beschaffungsstellen im neuen europäischen Rechtsrahmen für Beschaffungen in Bezug auf technische Spezifikationen, Zertifizierungen und Vergabekriterien insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene genutzt werden könnte.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.6.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Jiří Maštálka, Marlene Mizzi, Eva Paunova, Jiří Pospíšil, Marcus Pretzell, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Kaja Kallas, Emma McClarkin, Adam Szejnfeld, Marc Tarabella
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Igor Šoltes